

Umweltschutz- und Gefahrstoffklärung für Fremdfirmen

Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe bleiben Eigentum des Arbeitnehmers und sind von diesem vorschriftsgemäß zu entsorgen. Bei Fragen zu Entsorgungen stehen die Abfallbeauftragten des Standorts zur Verfügung.

Gewässerschutz / Bodenschutz

Beim Umgang (Verwendung/Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im Werk einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen und unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

Ausgenommen sind Gefahrstoffe die in geringen Mengen, z.B. 1 Liter, 1 Dose (Bagatelle) eingesetzt werden.

Lagern von Gefahrstoffen auf dem Gelände der Fa. Hekatron durch die Fremdfirmen ist nicht gestattet.

Die Verwendung von CMR- bzw. KMR-Stoffen ist grundsätzlich verboten.